Bekanntmachung über anstehende Vermessungsarbeiten für den nördlichen Bereich des Kavelweges

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst hat in der öffentlichen Sitzung am 10.06.2021 den Aufstellungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 39 "nördlicher Kavelweg" gefasst.

Im Zuge der Grundlagenermittlung für diesen Bebauungsplan werden im Zeitraum vom **18.10.2021** bis zum **29.10.2021** Vermessungsarbeiten durch das beauftragte

Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Ulrich Zeh Blaue Wiese 28 18356 Barth

durchgeführt. Der Geltungsbereich, in dem die Vermessungsarbeiten überwiegend durchgeführt werden, ist nachfolgend dargestellt.

Die Vermessungsarbeiten umfassen:

- Das Aufmaß der First- und Traufhöhen der Bestandsgebäude mit einer Hauptnutzung mit Erfassung der Dachform und Dachneigung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 sowie der Bestandsbebauung (Hauptnutzung) auf den Grundstücken, welche direkt an dem Plangeltungsbereich angrenzen,
- die Lage und Breite der Zufahrten zu den Grundstücken von der öffentlichen Straße aus,
- punktuell Gelände- und Straßenhöhen,
- Erfassung des nach der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst geschützten Baumbestandes.
- Breite und Sohltiefe des nördlich im Plangebiet befindlichen bzw. angrenzenden Grabens.

Es kann das Betreten von privaten Grundstücken erforderlich werden. Vor dem Betreten von privaten Grundstücken erfolgt eine Abstimmung durch den Vermessungstrupp. Auf § 209 Absätze 1 und 2 Baugesetzbuch wird hingewiesen.

Für Fragen und Rücksprachen steht Ihnen das Bau- und Liegenschaftsamt der Gemeindeverwaltung Ostseeheilbad Zingst, Herr Reichelt 038232/810-50 oder Herr Hoth 038232/810-52 gerne zur Verfügung.

Zingst, den 10.09.2021

Christian Zornow Bürgermeister



Quelle: Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Auszug aus dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021:

§ 209 Vorarbeiten auf Grundstücken

- (1) Eigentümer und Besitzer haben zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden-und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist den Eigentümern oder Besitzern vorher bekannt zu geben. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaber betreten werden.
- (2) Entstehen durch eine nach Absatz 1 zulässige Maßnahme dem Eigentümer oder Besitzer unmittelbare Vermögensnachteile, so ist dafür von der Stelle, die den Auftrag erteilt hat, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten; kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde; vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Hat eine Enteignungsbehörde den Auftrag erteilt, so hat der Antragsteller, in dessen Interesse die Enteignungsbehörde tätig geworden ist, dem Betroffenen die Entschädigung zu leisten; kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die Enteignungsbehörde die Entschädigung fest; vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.